

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichskolonialamt.

22. Jahrgang.

Berlin, den 15. März 1911.

Nummer 6.

Dieses Blatt enthält in der Regel am 1. und 15. jeden Monats. Der Inhalt richtet sich nach dem Inhalt der Reichsanzeiger und des Deutschen Reichsanzeigers für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee. Der Inhalt des Blattes ist nach dem Inhalt der Reichsanzeiger und des Deutschen Reichsanzeigers für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee. Der Inhalt des Blattes ist nach dem Inhalt der Reichsanzeiger und des Deutschen Reichsanzeigers für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Inhalt: Reichlicher Teil: Entscheidung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Abänderung der Verordnung betr. die Erhebung einer Zucker- und Pfeffersteuer vom 22. März 1905. Vom 1. Dezember 1910. S. 205. — Entscheidung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Begünstigung der Handelsreisenden wegen der Handelsreise vom 21. November 1902 betr. die Rechte an Grundstücken in den besetzten Schutzgebieten. Vom 20. November 1910. S. 210. — Verfügung des Reichspräsidenten, betr. die Erhebung der Reichlichen Einkommensteuer vom 19. Januar 1911. S. 216. — Verzeichnis S. 221.

Nichtamtlicher Teil: Bericht des Generalkonsuls von Ostafrika über die Entwicklung der Wirtschaft in Ostafrika S. 224. — Bericht des Reichspräsidenten über die Entwicklung der Wirtschaft in Ostafrika S. 225. — Bericht des Reichspräsidenten über die Entwicklung der Wirtschaft in Ostafrika S. 226. — Bericht des Reichspräsidenten über die Entwicklung der Wirtschaft in Ostafrika S. 227. — Bericht des Reichspräsidenten über die Entwicklung der Wirtschaft in Ostafrika S. 228. — Bericht des Reichspräsidenten über die Entwicklung der Wirtschaft in Ostafrika S. 229. — Bericht des Reichspräsidenten über die Entwicklung der Wirtschaft in Ostafrika S. 230.

Reichlicher Teil: Entscheidung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Abänderung der Verordnung betr. die Erhebung einer Zucker- und Pfeffersteuer vom 22. März 1905. Vom 1. Dezember 1910. S. 205. — Entscheidung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Begünstigung der Handelsreisenden wegen der Handelsreise vom 21. November 1902 betr. die Rechte an Grundstücken in den besetzten Schutzgebieten. Vom 20. November 1910. S. 210. — Verfügung des Reichspräsidenten, betr. die Erhebung der Reichlichen Einkommensteuer vom 19. Januar 1911. S. 216. — Verzeichnis S. 221.

Nichtamtlicher Teil: Bericht des Generalkonsuls von Ostafrika über die Entwicklung der Wirtschaft in Ostafrika S. 224. — Bericht des Reichspräsidenten über die Entwicklung der Wirtschaft in Ostafrika S. 225. — Bericht des Reichspräsidenten über die Entwicklung der Wirtschaft in Ostafrika S. 226. — Bericht des Reichspräsidenten über die Entwicklung der Wirtschaft in Ostafrika S. 227. — Bericht des Reichspräsidenten über die Entwicklung der Wirtschaft in Ostafrika S. 228. — Bericht des Reichspräsidenten über die Entwicklung der Wirtschaft in Ostafrika S. 229. — Bericht des Reichspräsidenten über die Entwicklung der Wirtschaft in Ostafrika S. 230.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Abänderung der Verordnung betr. die Erhebung einer Zucker- und Pfeffersteuer vom 22. März 1905.

Vom 1. Dezember 1910.

Zur Erreichung des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichsgesetzl. 1905, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichspräsidenten vom 27. September 1903 (Reich. Anz. 1903, S. 509) wird hierdurch für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

Artikel 1.

§ 15 Absatz 1 und § 20 Absatz 2 der Verordnung betreffend Erhebung einer Zucker- und Pfeffersteuer vom 22. März 1905 werden aufgehoben.

Der heutige Heft des Reichskolonialblattes enthält das Reichskolonialblatt für 1911 bei.